



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Juli 2019	7
--------------	----------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

##### 2. Rundverfügungen

Verfügung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen Allgemeine Anordnung zur Ausübung von disziplinarischen Befugnissen für nach § 76 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 Disziplingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DG LSA) herangezogene Disziplinarverfahren gegen Beamte kommunaler Körperschaften und für Disziplinarverfahren gegen Zweckverbandsgeschäftsführer; **RdVfg 25/2019**

82

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk **Magdeburg Nr. 02**

83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk **Mansfeld-Südharz Nr. 09**

83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Landesstraße L 193 auf dem Gebiet der **Gemeinde Elsterau (Burgenlandkreis)**

83

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Ober-

flächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken

hier: die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S), in **39179 Barleben, Landkreis Börde**

84

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Sachsendorf GmbH am Standort der Biomethananlage in **39420 Sachsendorf**

85

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danpower GmbH in 14467 Potsdam, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von 3,4 Mio m<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr, einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW und einem Gasspeicher mit einer Kapazität von 2,795 t in **06308 Klostermansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz**

85

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Geneh-

migungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den Einsatz von Biogas in **39164 Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, Landkreis Börde** **86**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma STRABAG AG, Direktion Baustoffe / Verwertung, Bereich Ost in 06258 Schkopau OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **87**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gutshof Kloster Neuendorf GmbH in 39638 Hansestadt Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen in **39326 Angern, Landkreis Börde** **87**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seraplant GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Phosphorrückgewinnungs-/Düngemittelproduktionsanlage in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** **88**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** **88**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit  
hier: **Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft** **90**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das **Haushaltsjahr 2019** **90**

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verfügung des Referates Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft und Finanzen  
Allgemeine Anordnung zur Ausübung von  
disziplinarischen Befugnissen für nach § 76 Abs. 1  
S. 2 und Abs. 2 S. 1 Disziplinargesetz des  
Landes Sachsen-Anhalt (DG LSA) herangezogene  
Disziplinarverfahren gegen Beamte kommunaler**

**ner Körperschaften und für Disziplinarverfahren gegen Zweckverbandsgeschäftsführer;  
RdVfg 25/2019**

Die Rundverfügung ist als **Anlage** beigelegt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und  
Finanzen zur Genehmigung der 2. Änderungssatzung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Altmärkischer Regionalmarketing- und  
Tourismusverband“**

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing-  
und Tourismusverband“**

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.05.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vom 06.12.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.02.2019 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme eines weiteren Verbandsglieders ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:  
(in alphabetischer Reihenfolge)

**Landkreise:**

Altmarkkreis Salzwedel  
Landkreis Stendal

**Gemeinden:**

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)  
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen  
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg  
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)  
Einheitsgemeinde Stadt Klötze  
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel  
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde


Gemeinde Stadt Arneburg  
**Gemeinde Dähre**  
Gemeinde Flecken Diesdorf  
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in

amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:  
Stadt Tangermünde, den 7.6.2019  
  
Vorsitzender der Versammlung



-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02** für eine Bestellung zum **01. September 2019** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.07.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. August 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 09**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 09** für eine Bestellung zum **01. Oktober 2019** (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.07.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. August 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Verkehrswesen über die Entscheidung  
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA**

**zur Umstufung der Landesstraße L 193 auf dem Gebiet der Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18. März 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Abschnitt der Landesstraße L 193 von der Einmündung der „Hyzetstraße“ (Landesstraße) bei Netzknoten 4939 215, Station 0.594 über den Knoten mit der Kreisstraße K 2606 bis zur Gemeindegrenze Gemeinde Elsteraue/Stadt Zeitz bei Netzknoten 4939 244, Station 0.695 mit einer Länge von 1.327 Metern wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Elsteraue abgestuft.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B 3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von	9:00 - 15:00 Uhr
und	
Freitag von	9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Entscheidung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Sonnenberg

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren,**

**Reinigen oder Tränken**

**hier: die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S), in 39179 Barleben, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken**

**mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von max. 470 Kilogramm je Stunde**

**hier: Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S)**

(Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39179 Barleben,**

Gemarkung: **Barleben**

Flur: **17**

Flurstück: **1086.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**17.07.2019 bis einschließlich 30.07.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Barleben**

Haus 1,  
Raum 0.07  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

Mo.	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Di.	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi.	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Do. von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr  
Fr. von 8.00 – 11.00 Uhr

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur  
Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem  
Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma  
Biogas Sachsendorf GmbH am Standort der  
Biomethananlage in 39420 Sachsendorf**

Die Biogas Sachsendorf GmbH betreibt am Standort 39420 Sachsendorf

**eine Biomethananlage mit BHKW**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Groß Rosenberg**  
Flur: **19**  
Flurstück: **11/1,11/4,13,14,16.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft ein neuer Grenzwert für Gesamtkohlenstoff festgesetzt werden. Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

**23.07.2019 bis einschließlich 22.08.2019**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

**23.07.2019 bis einschließlich 05.09.2019**

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Danpower GmbH in 14467 Potsdam, auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Biogasanlage mit einer Produktions-  
kapazität von 3,4 Mio m<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr, einem  
BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von  
2,1 MW und einem Gasspeicher mit einer Kapazität  
von 2,795 t in 06308 Klostermansfeld,  
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Danpower GmbH, in 14467 Potsdam beantragte mit Schreiben vom 12.12.2018 (Posteingang 17.12.2018) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von 3,4 Mio m<sup>3</sup> Rohgas pro Jahr, einem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW und einem Gasspeicher mit einer Kapazität von 2,795 t**

hier:

- **Aufstellung eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,7 MW im Container (Flex BHKW)**
- **Austausch und Vergrößerung des Gasspeicherdachs auf dem Nachgärer, damit Erhöhung der Kapazität des Gasspeichers auf 6,8 t**
- **Aufstellung eines Wärmespeichers mit einer Kapazität von 1000 m<sup>3</sup>**
- **Errichtung eines Aktivkohlefilters und eines Gaskühlers**

auf dem Grundstück in 06308 Klostermansfeld,

Gemarkung: **Klostermansfeld,**  
Flur: **6,**  
Flurstücke: **22, 26, 30.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche) werden durch den höheren Wirkungsgrad des neuen Flex BHKWs und die geringe gemeinsame Betriebszeit der BHKWs nicht erheblich erhöht.
- Im Bereich der umliegenden Immissionsorte werden Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Aufgrund der gleichbleibenden Anlagenkapazität führt das Vorhaben nicht zu zusätzlichem Verkehrslärm.
- Die Erfüllung der Anforderungen aus der Störfall-Verordnung ist sichergestellt.
- Es wurde nachgewiesen, dass es trotz der Beseitigung der am Standort befindlichen geschützten Hecke (ca. 100 m<sup>2</sup>) nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommen wird, da der erforderliche Eingriff durch Schaffung eines geeigneten Ersatzbiotops vollständig ausgeglichen werden kann.
- Es wurde nachgewiesen, dass das FFH-Gebiet „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“ durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird.
- Durch die gewerbliche Vorbelastung des Standortes und die relativ geringen Bodenversiegelungen ergeben sich durch die mit der Erweiterung der Biogasanlage verbundenen Flächenversiegelungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Motoröl, Gärrest) erfolgen entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden können.

- Da das zusätzliche BHKW in Containerbauweise eine relativ geringe Bauhöhe besitzt (ca. 3 m) und das neue BHKW unmittelbar neben vorhandenen Anlagenteilen der Biogasanlage aufgestellt wird, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den Einsatz von Biogas in 39164 Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, Landkreis Börde**

Die Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim, Luisenring 49, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas), Umwallung der Anlage**

hier:

- **Neubau eines zusätzlichen Gärrestlagers mit 9.073 m<sup>3</sup> Volumen brutto zusätzlich und somit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 33.199 m<sup>3</sup> Volumen brutto Gärprodukt, somit Gesamtgasspeichervolumen Biogas 10.681,31 m<sup>3</sup> (incl. neues Gasspeicherdach 3.704,78 m<sup>3</sup>)**
- **somit Gasspeicherkapazität Biogaslagerung insgesamt 13,89 t**
- **Umwallung zur Sicherung der Rückhaltung im Havariefall.**

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, 1.15, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 39164 Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben

Gemarkung: Klein Wanzleben  
Flur: 2  
Flurstück: 836, 837.

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Wanzleben-Börde**

Hauptamt – Zi. 309  
Markt 1-2  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.07.2019 bis einschließlich 06.09.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma STRABAG AG, Direktion Baustoffe / Ver-  
wertung, Bereich Ost in 06258 Schkopau OT Döllnitz  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bun-  
des-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Rost- und Kesselaschenaufberei-  
tungsanlage in 06792 Sandersdorf-Brehna,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma STRABAG AG, Direktion Baustoffe / Verwertung, Bereich Ost in 06258 Schkopau, OT Döllnitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage  
hier: Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 1.120 t/d  
auf 2.000 t/d sowie Aufnahme der zusätzlichen ASN  
19 12 09 in den Output**

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1, sowie 8.12.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06792, Sandersdorf-Brehna,**

Gemarkung: **Roitzsch**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **24, 26/2**

Das Vorhaben wurde am **16.04.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **08.08.2019** stattfindet.

Beginn der Erörterung:  
**10.00 Uhr**

Ort der Erörterung:  
**Grundschule „Pestalozzi“ Brehna  
Aula  
Pestalozzistraße 2  
06796 Sandersdorf-Brehna**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Gutshof Kloster Neuendorf GmbH in 39638 Hanse-**

**Stadt Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen in 39326 Angern, Landkreis Börde**

Die Gutshof Kloster Neuendorf GmbH, in 39638 Hansestadt Gardelegen beantragte mit Schreiben vom 17.06.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.000 Mastschweineplätzen;**

**hier: Erhöhung auf 2.720 Mastschweineplätze sowie Errichtung und Betrieb von Ausläufen und Mistplatten**

auf dem Grundstück in **39326 Angern,**

Gemarkung: **Angern,**  
Flur: **15,**  
Flurstücke: **42/18, 42/19, 42/22, 425, 426, 437 und 466.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seraplant GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Phosphorrückgewinnungs-/Düngemittelproduktionsanlage in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde**

Die Seraplant GmbH in 39340 Haldensleben beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Phosphorrückgewinnungs-/Düngemittelproduktionsanlage**

(Anlage nach Nr. 4.1.17; 8.8.1.1; 8.8.2.1; 8.12.1.1; 8.12.2; 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben Am Südhafen 3**

Gemarkung: **Haldensleben**  
Flur: **6**  
Flurstücke: **1708, 1683, 1704, 1791, 1714, 1795, 1728, 1689, 1785, 1807, 1739, 1803, 1793, 1700, 1789, 1696, 1787, 1733, 1801, 1722, 1797, 1799, 1805, 1809, 1783.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für Gründungs- und Fundamentarbeiten (Bodenarbeiten) sowie Stahlbau und montagebedingte Ausrüstungsarbeiten gestellt.

Das Vorhaben wurde am **16.04.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in Am Erkenthierfeld 1, 39288 Burg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur chemischen und physikalisch-chemischen Behandlung von 200 t/d gefährlichen und 1.350 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Abwasseraufbereitungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lage-**



**rung von 460 t gefährlichen und 840 t nicht gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach den Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **205**  
Flurstücke: **10140, 10131.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Halle zur Einhausung der Anlagentechnik der o. g. Anlage sowie für die Montage der ersten zwei Vakuumverdampfer beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2019 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**  
Umweltamt  
Raum 725/727  
Julius-Bremer-Straße 8-10  
39104 Magdeburg  
  
Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr
2. **Gemeinde Möser**  
Fachbereich 2  
Raum 47  
Brunnenbreite 7/8  
39291 Möser  
  
Mo. von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. geschlossen
3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.07.2019 bis einschließlich 23.09.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei den Stellen erhoben werden, bei denen Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.10.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Baudezernat Magdeburg  
Mensajebäude  
Raum 1.01  
An der Steinkuhle 6  
39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,  
Forst- und Jagdhoheit**

**Prüfungsordnung für die Durchführung von  
Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in den  
Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft**

Die Prüfungsordnung ist als **Anlage** beigelegt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater  
über die Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für  
das Haushaltsjahr 2019**

1. Die mit Bericht vom 14.05.2019 (Posteingang 16.05.2019) sowie den ergänzenden Berichten vom 17.05.2019 und 21.05.2019 vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ für das Haushaltsjahr 2019 habe ich zur Kenntnis genommen.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2019 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 23. Mai 2019  
Landesverwaltungsamt Halle  
Im Auftrag  
Wersdörfer

**Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf der Grundlage des § 100KVG LSA i.V.m.§ 16 Abs.1GKG-LSA hat die Versammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 13.5.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 9.461.218 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.429.000 € |

im Finanzplan mit dem

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätig.auf   | 9.461.218 € |
| b) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätig.auf    | 9.379.000 € |
| c) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Investitionstätig.  | 500.000 €   |
| d) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Investitionstätig.  | 500.000 €   |
| e) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Finanzierungstätig. |             |
| f) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Finanzierungstätig. | 18.000 €    |
- festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt 3.965.109,00 €

Im Einzelnen		
	Landkreis Harz	2.200.635,50 €
	Stadt Halberstadt	1.245.044,22 €
	Stadt Quedlinburg	519.429,28 €
		3.965.109,00 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt 3.965.100 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2019 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 04.07.2019

  
Henke  
Verbandsgeschäftsführer

# Anlagen

**zum Amtsblatt 7/2019 vom 16.07.2019**

**Anlage 1:** Verfügung des Referates Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft und Finanzen

hier:

Allgemeine Anordnung zur Ausübung von  
disziplinarischen Befugnissen für nach § 76 Abs. 1  
S. 2 und Abs. 2 S. 1 Disziplinargesetz des  
Landes Sachsen-Anhalt (DG LSA) herange-  
zogene Disziplinarverfahren gegen Beamte  
kommunaler Körperschaften und für Diszipli-  
narverfahren gegen Zweckverbandsgeschäfts-  
führer;

**RdVfg 25/2019**

**Anlage 2:** Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-  
und Jagdhochheit

hier:

**Prüfungsordnung für die Durchführung von  
Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in den  
Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft**



alle Landkreise

nachrichtlich: kreisfreie Städte und Zweckverbände entsprechend Verteiler

### **Disziplinarrecht;**

Allgemeine Anordnung zur Ausübung von disziplinarischen Befugnissen für nach § 76 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 Disziplinargesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DG LSA) herangezogene Disziplinarverfahren gegen Beamte kommunaler Körperschaften und für Disziplinarverfahren gegen Zweckverbandsgeschäftsführer

### Rundverfügung 25/2019

#### 1. Kommunalbeamte

In den Fällen, in denen ein Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren nach § 76 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 S. 1 DG LSA an sich gezogen hat, tritt an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde, § 76 Abs. 4 DG LSA. In diesen Fällen übertrage ich meine Befugnisse nach §§ 33 Abs. 5 (Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß) und 34 Abs. 2 S. 2 DG LSA (Erhebung der Disziplinaranzeige) auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Gleiches gilt in den Fällen des § 78 Abs. 1 DG LSA (entsprechende Anwendung auf Beamte der Zweckverbände).

#### 2. Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes

Bei Disziplinarverfahren gegen Verbandsgeschäftsführern eines Zweckverbandes ist der Landkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde höherer

Halle, 10. Juli 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
206.3.1-03150-G

Bearbeitet von:  
Herrn Michlik

maik.michlik@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1297

Fax: (0345) 514-1414

#### **Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

#### **Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

#### **E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Dienstvorgesetzter im Sinne des DG LSA; das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde, § 78 Abs. 2 DG LSA. Ich übertrage meine Befugnisse nach §§ 33 Abs. 5 und 34 Abs. 2 S. 2 DG LSA hiermit auf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Damit soll eine Harmonisierung mit den gesetzlichen Regelungen, welche für Hauptverwaltungsbeamte gelten, erreicht werden.

Meine Befugnisse nach § 35 Abs. 1 DG LSA (Vorlage der Einstellungs- und Disziplinarverfügung) und § 42 Abs. 1 S. 1 DG LSA (Erlass des Widerspruchsbescheids) bleiben davon jeweils unberührt.

Ich bitte diese Rundverfügung den unter Ihrer Aufsicht stehenden Kommunen und Zweckverbänden zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Pleye', written in a cursive style.

Pleye

## **Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 03.08.2018 erlässt das Landesverwaltungsamt als für die Berufe der Landwirtschaft und Hauswirtschaft zuständige Stelle auf Grundlage von § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), sowie § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) und nach § 5 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (Berufsbildungszuständigkeitsverordnung – BBiZustVO) vom 19. Juli 2006 (GVBl. LSA S.420), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA. S. 538), folgende Prüfungsordnung:

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich, Geltung, Zuständigkeit**

- 1) Diese Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft:
  1. Abschlussprüfungen in den nach § 4 Abs. 1 BBiG anerkannten oder nach §§ 6 und 66 Abs. 1 Satz 1 BBiG geregelten Ausbildungsberufen,
  2. Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen nach Nummer 1,
  3. andere Fortbildungsprüfungen nach § 53 BBiG,
  4. Ausbilder-Eignungsprüfungen nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung.
- 2) Diese Prüfungsordnung gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung nach §§ 4 Abs. 1, 5, 6 oder 66 Abs. 1 Satz 1 BBiG sowie über die Anforderungen in der Meisterprüfung oder einer anderen Fortbildungsprüfung nach § 53 BBiG oder die Ausbilder-Eignungsverordnung etwas Anderes bestimmen.
- 3) Zuständige Stelle nach § 71 BBiG ist das Landesverwaltungsamt.

### **Zweiter Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

#### **§ 2**

#### **Errichtung, Zusammensetzung und Berufung**

- 1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- 2) Für einen Ausbildungsberuf oder für eine Fortbildungsprüfung können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung oder Fortbildungsregelung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- 3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

- 4) Die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse erfolgt nach § 40 BBiG.

### **§ 3**

#### **Ausschluss von der Mitwirkung**

- 1) Bei der Zulassung und bei der Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 7 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Des Weiteren dürfen bei der Prüfung keine Prüfungsausschussmitglieder teilnehmen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG besteht.

- 2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind oder wird von einem Prüfling das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 behauptet, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- 3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- 4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- 5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

#### **§ 4**

#### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- 1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- 2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung**

- 1) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Einladungen, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- 2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Geschäftsführung des Prüfungsausschusses mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- 3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

#### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.



## **Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 7 Prüfungstermine**

- 1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der beruflichen Abschlussprüfungen maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf des Schuljahres bzw. der Berufsausbildung abgestimmt sein. Umschulungsprüfungen finden zu denselben Terminen wie Abschlussprüfungen statt.
- 2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrages verweigern.
- 3) Die zuständige Stelle legt die Termine für die beruflichen Fortbildungsprüfungen je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den jeweiligen Fortbildungsanbietern abgestimmt werden. Anmeldefristen werden mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht. Abs. 2 Satz 2 gilt gleichermaßen.
- 4) Werden die Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, setzt die zuständige Stelle einheitliche Prüfungstage fest. Über die Festlegung von schriftlichen Prüfungsterminen bei Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG entscheidet die zuständige Stelle im Einzelfall.

### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Vorgaben der §§ 43 oder 45 BBiG erfüllt.
- 2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch dann zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- 3) Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gelten die Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) oder der Fortbildungsregelung (§ 54 BBiG).

### **§ 9 Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

- 1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Prüfling schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen zu stellen. Bei der Erstausbildung ist der Antrag in der Regel gemeinsam vom Ausbildenden und Auszubildenden zu stellen.
- 2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nach § 8 und im Fall des § 15 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung beizufügen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Prüfung noch

nicht abgelegt worden ist oder wann, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis an dieser Prüfung bereits zuvor teilgenommen wurde.

- 3) Für Wiederholungsprüfungen genügt die fristgerechte schriftliche Anmeldung zur Prüfung.

## **§ 10**

### **Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen**

- 1) Bei einer Fortbildungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- 2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Zulassung und Befreiungsanträge**

- 1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 2) Zuständig für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist:
  - a) in den Fällen nach §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 1 BBiG die zuständige Stelle, bei der der Ausbildungsvertrag eingetragen wurde,
  - b) in den Fällen nach §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 3 BBiG die zuständige Stelle, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Prüflings liegt.
- 3) Zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, wenn der Prüfling in Sachsen-Anhalt:
  - a) an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat oder
  - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
  - c) einen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Ist bei der zuständigen Stelle ein Prüfungsausschuss eingerichtet, kann die Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung im Ausnahmefall auch dann erfolgen, wenn keine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

- 4) Die Entscheidungen über Antrag auf Zulassung und Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfling rechtzeitig schriftlich mit allen erforderlichen Angaben zur Durchführung der Prüfung mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

- 5) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

#### **Vierter Abschnitt: Durchführung der Prüfung**

##### **§ 12**

##### **Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache**

- 1) Der Gegenstand der Abschlussprüfung richtet sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung (§ 4 Abs. 2 BBiG) oder der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die geforderte berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- 2) Der Gegenstand der Fortbildungsprüfung richtet sich nach der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG).
- 3) Die Prüfungssprache ist deutsch.

##### **§ 13**

##### **Gliederung der Prüfung**

- 1) Die Prüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.
- 2) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- oder Fortbildungsordnung oder nach der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG.

##### **§ 14**

##### **Prüfungsaufgaben**

- 1) Prüfungsaufgaben können von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle oder von Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses erstellt werden. Von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern die zuständige Stelle die Übernahme entschieden hat.
- 2) Alle anderen Prüfungsaufgaben beschließt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen in der jeweiligen Ausbildungs- oder Fortbildungsregelung oder der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG.

##### **§ 15**

##### **Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

- 1) Bei der Durchführung der Prüfungen sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dabei soll auf schriftlichen Antrag entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungen, die Zulassung von

Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG).

- 2) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 9) zu stellen. Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung von einem Nachteilsausgleich erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine geeignete amtliche oder ärztliche Bescheinigung, die auch eine Empfehlung zu der als notwendig erachteten Maßnahme der Inanspruchnahme von einem Nachteilsausgleich enthält, nachzuweisen. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten oder die Verwendung besonderer Formulare fordern.

## **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

- 1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- 2) Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle können anwesend sein.
- 3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Gäste zulassen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht. Teilnehmende Gäste sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 4) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

## **§ 17 Leitung, Aufsicht**

- 1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom beschlussfähigen Prüfungsausschuss (§ 41 Abs. 2 BBiG) abgenommen.
- 2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

## **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## **§ 19**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- 1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- 2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- 3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewerten.
- 4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- 5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## **§ 20**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

- 1) Der Prüfling kann bis zu Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder Erklärung zu Protokoll ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dasselbe gilt, wenn er aus wichtigen Gründen diese Erklärung nicht abgeben oder zur Prüfung nicht erscheinen kann.
- 2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- 3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewertet.
- 4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- 5) Die zuständige Stelle entscheidet nach Anhörung des Prüflings und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

## **Fünfter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

### **§ 21 Bewertungsschlüssel**

1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= Note 1	= 100 bis 92 Prozent	ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	= Note 2	= unter 92 bis 81 Prozent	ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	= Note 3	= unter 81 bis 67 Prozent	ist eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
ausreichend	= Note 4	= unter 67 bis 50 Prozent	ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= Note 5	= unter 50 bis 30 Prozent	ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
ungenügend	= Note 6	= unter 30 bis 0 Prozent	ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

Dieser Bewertungsschlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

2) Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten.

### **§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- 1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem prüfenden Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- 2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.
- 3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die

beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

- 4) Die Ergebnisse der Fertigungs- und Kenntnisprüfung werden, soweit nicht in der jeweiligen Verordnung über die Berufsausbildung eine Gewichtung vorgeschrieben ist, jeweils als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsfächern, das Ergebnis der gesamten Prüfung als arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen der Fertigungs- und Kenntnisprüfung errechnet. Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen in einem Fach haben, soweit nicht in der jeweiligen Ausbildungsordnung eine Gewichtung vorgeschrieben ist, das gleiche Gewicht und sind in einer Note zusammenzufassen.
- 5) Bei rechnerischer Ermittlung ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1, 00 bis 1, 49	= sehr gut
1, 50 bis 2, 49	= gut
2, 50 bis 3, 49	= befriedigend
3, 50 bis 4, 49	= ausreichend
4, 50 bis 5, 49	= mangelhaft
5, 50 bis 6, 00	= ungenügend
- 6) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Außerdem ist die Prüfung nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit ungenügend oder zwei Prüfungsfächer der gesamten Prüfung mit mangelhaft bewertet worden sind. Diese Bestehens-Regelung gilt nur, sofern die jeweilige Verordnung über die Berufsausbildung keine eigene Bestehens-Regelung enthält.
- 7) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

## **§ 23**

### **Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

- 1) Über den Verlauf und die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf dem von der zuständigen Stelle genehmigten Formular zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- 2) Dem Prüfling einer Abschlussprüfung soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der

Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und diese dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses gilt als Tag der Bekanntgabe.

- 3) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Prüfungsergebnisse des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## **§ 24 Prüfungszeugnis**

- 1) Über die Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle jeweils ein Zeugnis.
- 2) Das Prüfungszeugnis über die Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 enthält
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
  - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, ggf. mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt – weitere in der Ausbildungsregelung ausgewiesene prüfungsrelevanten Differenzierungen können aufgeführt werden,
  - das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Einzelergebnisse,
  - Ort und Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses,
  - die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel,
  - die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 27).
- 3) Das Prüfungszeugnis über die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 enthält
  - die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
  - die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
  - die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
  - Ort und Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses,
  - die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel,
  - die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 27)
- 4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).
- 5) Dem Prüfling ist auf Antrag nach Übergabe des Zeugnisses bzw. Bescheides über die nicht bestandene Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Frist der Antragstellung wird in der Rechtsbehelfsbelehrung festgelegt.

## **§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.



## **Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

### **§ 26**

#### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

## **Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses der zuständigen Stelle sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), zu versehen.

### **§ 28**

#### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Frist wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 14.04.2009 (MBI. LSA Nr. 26/2009 v. 27.07.2009) und die Prüfungsordnung für die Durchführung der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft sowie der städtischen Hauswirtschaft (RdErl. des MRLU vom 20.08.1997-50787144) sowie die Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft (Bek. des MRLU vom 5.6.2000 - 58.1.1-87179/3) außer Kraft. Diese Prüfungsordnung wurde am 06.06.2019 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie genehmigt.